

Auf Grund der §§ 58 ff der Abgabenordnung (AO 1977) in der geltenden Neufassung vom 01.10.2002 (BGBl. I. S. 3866) i.V.m. Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Schweinfurt folgende

Satzung

für das Theater

§ 1

Das Theater der Stadt Schweinfurt mit Sitz in 97421 Schweinfurt, Markt 1 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Theaters ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Theaters, Pflege der in- und ausländischen Theater- und Konzertliteratur, durch Aufführungen von Theater- und Orchesterensembles sowie durch Solisten.

§ 2

Das Theater ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Theaters dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Schweinfurt erhält bei Aufhebung der Körperschaft (Theater) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Theaters fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

STADT SCHWEINFURT
Schweinfurt, 28.01.2003

G r i e s e r
Oberbürgermeisterin